



Merkblatt

Stand: 09/2020

Kontaktlinsen

Kontaktlinsen gehören als Sehhilfen zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln. Die Beihilfengewährung richtet sich nach § 34 der Beihilfenverordnung (BVO) in Verbindung mit Abschnitt III der Anlage 4 zur BVO (Beihilfefähigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke).

1. Müssen Kontaktlinsen ärztlich verordnet werden?

Eine vorherige Verordnung durch einen Augenarzt ist nur bei der erstmaligen Anschaffung einer Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) notwendig. Wird danach eine neue Sehhilfe gekauft, genügt die Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker. Dies gilt auch, wenn anstelle einer Brille erstmalig Kontaktlinsen angeschafft werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen sind die Aufwendungen für Kontaktlinsen beihilfefähig?

Kontaktlinsen sind grundsätzlich nachrangig zu einer Brille anzuerkennen. Die BVO sieht deshalb eine Anerkennung der Aufwendungen für Kontaktlinsen nur dann vor, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8 Dioptrien (dpt),
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie (Linsenlosigkeit),
- Aniseikonie,
- Anisometropie (Brechkraftunterschied zwischen dem rechten und dem linken Auge) ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Medizinische Indikationen, die sich nicht ohne weiteres anhand der Korrekturwerte ergeben, müssen ärztlich bescheinigt sein, das heißt sie müssen aus der ärztlichen Verordnung, Arztberichten, Rechnungen oder ähnlichem hervorgehen. Eine Bescheinigung durch den Optiker genügt nicht.

Liegt keine dieser Indikationen vor, sind die Aufwendungen für Kontaktlinsen nicht beihilfefähig, auch nicht die fiktiven Aufwendungen für eine Brille. Liegt eine Indikation vor, sind die Aufwendungen für Jahreslinsen (einschließlich der Anpassungskosten) hingegen in voller Höhe beihilfefähig.

3. Besonderheiten für Kurzzeitlinsen

Werden anstelle von lange haltbaren Jahreslinsen Kurzzeitlinsen (z.B. Tageslinsen) angeschafft, sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den unter Nr. 2 genannten Indikationen eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder als Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium (auswärtsgedrehtes Lid),
- Symblepharon (Zusammenwachsen von Lid- und Bindehaut des Augapfels),
- Lidschlussinsuffizienz.

Auch diese Indikationen müssen ärztlich bescheinigt sein.

Liegt eine Indikation nach Nr. 2 und nach Nr. 3 vor, sind die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen in voller Höhe beihilfefähig.

Liegt zwar eine Indikation für die Anerkennung von Kontaktlinsen (Nr. 2), nicht jedoch für Kurzzeitlinsen (Nr. 3) vor, sind die Aufwendungen für die Kurzzeitlinsen (einschließlich der Anpassungskosten) je Kalenderjahr nur bis zu 154,00 EUR (bei sphärischen Werten) bzw. 230,00 € (bei zylindrischen Werten) beihilfefähig.

4. Ist zusätzlich zu den Kontaktlinsen auch eine Brille beihilfefähig?

Da Kontaktlinsen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Aufwendungen für eine entsprechende Brille beihilfefähig. Bitte beachten Sie, dass für die Anschaffung einer Brille Höchstbeträge gelten.

Ist bei eingesetzten Kontaktlinsen zusätzlich eine Brille für den Nahbereich notwendig, sind die Aufwendungen hierfür ebenfalls im Rahmen der Höchstbeträge beihilfefähig.

5. In welchen Abständen werden die Aufwendungen für neue Kontaktlinsen anerkannt?

Die Aufwendungen für den Kauf neuer Kontaktlinsen sind beihilfefähig, wenn

- sich die Sehkraft geändert hat,

- sich die Sehstärke nicht geändert hat, seit dem Kauf der letzten Kontaktlinsen jedoch mindestens drei Jahre bei formstabilen bzw. zwei Jahre bei weichen Kontaktlinsen vergangen sind oder
- die bisherigen Kontaktlinsen verloren gegangen sind.

6. Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

Aufwendungen für Kontaktlinsen-Pflegemittel sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für Kontaktlinsen geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).